

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
53-00-00 / be-kr

Datum
01.04.2020

Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge nach § 13 Abs. 1 S. 1 KiFöG
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 31.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 30.03.2020.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres und Sport den Erlass zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge nach § 13 Abs. 1 S. 1 KiFöG vom 27.03.2020 insoweit geändert als nunmehr die Erstattung der Einnahmeverluste der Gemeinden und Verbandsgemeinden, die diese im Monat April 2020 dadurch erlitten haben, dass sie vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie keine Elternbeiträge nach § 13 Abs. 1 S. 1 KiFöG erhoben haben, nunmehr auch für die Beiträge von Eltern gilt, die eine Notbetreuung in Anspruch genommen haben (§ 1 Abs. 1 S. 3 des Erlasses).

Gegenüber dem Runderlass vom 27.03.2020 melden die Gemeinden und Verbandsgemeinden dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Summe der Einnahmeausfälle bis zum 15.07.2020 (§ 2 Abs. 1 des Erlasses).

Die Landkreise und kreisfreien Städte melden dem MS die für ihren Zuständigkeitsbereich notwendige Summe der Erstattung bis zum 07.08.2020 (§ 2 Abs. 2 des Erlasses). Das Land zahlt die Summe zum auf den 07.08.2020 nach § 12 Abs. 3 KiFöG nächstfolgenden Zahlungstermin aus (§ 2 Abs. 3 des Erlasses).



Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den beigefügten Runderlass vom 31.03.2020.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Becker', written in a cursive style.

Becker

Anlage